

717 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (663 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Interesse der Erreichung eines höheren Bauvolumens und der Vollbeschäftigung des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie für eine Übergangszeit von zwei Jahren für die beiden Bundeswohnbaufonds zusätzliche Mittel erschlossen werden.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1968 einer Vorberatung unterzogen.

Dr. Hauser
Berichterstatter

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Weikhart, Moser, Dr. Gruber und Dr. van Tongel sowie der Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Kotzina.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Gruber, den Wirksamkeitsbeginn betreffend, gegen die Stimme des freiheitlichen Vertreters angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Bautenausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1968

Dr. h. c. Prinke
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds werden ermächtigt, in den Jahren 1968 und 1969 Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite aufzunehmen, sofern der Bund die Haftung hierfür im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes übernimmt.

§ 2. Die aus den Erträgen dieser Finanzoperationen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zufließenden Mittel sind zur Abdeckung der Verpflichtungen dieser Fonds im Sinne des § 36 Abs. 5 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zu verwenden.

§ 3. Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds haften für die aus den aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten sich ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich des Zinsen- und Tilgungsdienstes, mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.